

14. / XII. 1915

(Vorratserhebungen in Baumwollabfällen.) Gemäß der Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 2. August sind an jedem 15. Tage eines Monats die Vorräte an Abfällen der Baumwollspinnerei, Weberei, Wirkerei und Konfektion bei der Baumwollzentrale anzuzeigen. Jene Firmen, welche die hiefür bestimmten Druckorten nicht direkt zugesandt erhalten haben, wollen diese bei der Wiener Handels- und Gewerbekammer ansprechen. Die Unterlassung der Anzeige ist straffällig.